

Satzung

vom 01.02.2011 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 19. Februar 1992 in der Fassung vom 25. November 2009.

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000, letztmals geändert am 04. Mai 2009 (GBl S. 185) und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 (GBl S. 206) in der Fassung vom 04. Mai 2009 (GBl S. 185) hat der Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 01.02.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Nach Ziffer 19 des Gebührenverzeichnisses zur Verwaltungsgebührensatzung ist Ziffer 20 bis 20.1.9 einzufügen

20	Bearbeitung von Waffenangelegenheiten	
20.1	Bearbeitung von Waffenbesitzkarten für Jäger, Sportschützen, Vereine, Sammler, Sachverständige, Bewachungspersonal und Erben	
20.1.1	Ausstellung und Ersatzausfertigung einer grünen Waffenbesitzkarte	28,00 €
20.1.2	Ausstellung und Ersatzausfertigung einer gelben Waffenbesitzkarte	59,00 €
20.1.3	Ausstellung und Ersatzausfertigung einer roten Waffenbesitzkarte	208,00 €
20.1.4	Umschreibung der Waffenbesitzkarte nach einer Änderung des Sammelthemas bei Waffensammlern	136,00 €
20.1.5	Eintrag der Berechtigung zum Erwerb einer Waffe – je Waffe -	42,00 €
20.1.6	Eintrag der Berechtigung zum Munitionserwerb – je Waffe -	27,00 €
20.1.7	Eintrag und Anzeige einer Waffe in eine Waffenbesitzkarte – je Waffe -	17,00 €
20.1.8	Austrag einer Waffe aus einer Waffenbesitzkarte – je Waffe -	17,00 €
20.1.9	Ausstellung eines Munitionserwerbscheines (§ 10 Abs. 3 WaffG)	46,00 €

§ 2

Nach 20.3.4 ist 20.4 bis 20.4.11 einzufügen

20.4	Erlaubnisse, Überprüfungen, Anordnungen und Ausnahmen	
20.4.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 10 Abs. 5 WaffG (Schießen mit Schusswaffen im nicht privilegierten Raum)	40,00 €
20.4.2	Erteilung einer Erlaubnis nach § 16 Abs. 2 WaffG (Führen von Waffen durch Brauchtumsschützen)	30,00 €
20.4.3	Erteilung einer Erlaubnis nach § 16 Abs. 3 WaffG (Schießerlaubnis für Brauchtumsschützen)	30,00 €
20.4.4	Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 WaffG (Erwerb einer Waffe im europäischen Ausland)	46,00 €
20.4.5	Ausnahme von Altersefordernis nach § 3 WaffG oder § 27 Abs. 4 WaffG	51,00 €
20.4.6	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich Abnahmeprüfung (§ 27 Abs. 1 WaffG)	46,00 € pro Stunde
20.4.7	Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1, 1. Halbsatz WaffG)	46,00 € pro Stunde
20.4.8	Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1, 2. Halbsatz WaffG)	46,00 € pro Stunde
20.4.9	Erlaubnis zur nichtgewerbmäßigen Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen (§ 26 Abs. 1 WaffG)	46,00 € pro Stunde
20.4.10	Anordnung eines Verbotes (§ 21 WaffG)	46,00 € pro Stunde
20.4.11	Erteilung/Verlängerung von waffenrechtlichen Erlaubnissen soweit nicht unter Produkt Nr. 20 aufgeführt	46,00 € pro Stunde

§ 3

20.5	Prüfung der Aufbewahrung von Waffen	
-------------	--	--

Die bisherige Ziffer 20.4.14 wird zu Ziffer 20.5.1 und erhält folgende Fassung:

20.5.1	Überprüfungen von Waffenbesitzern vor Ort bei verdachtsabhängigen Kontrollen bis zu acht Waffen	46,00 €
--------	---	---------

§ 4

Die bisherige Ziffer 20.4.14a wird zur Ziffer 20.5.2.

Ziffer 20.5.2 erhält folgende Fassung:

20.5.2	Überprüfungen von Waffenbesitzern vor Ort bei <u>verdachtsunabhängigen Kontrollen mit Beanstandungen</u> bis zu acht Waffen	46,00 €
--------	---	---------

Neu hinzugefügt werden Ziffer 20.5.3 und 20.5.4 und erhalten folgenden Wortlaut:

20.5.3	wie 20.5.1 und 20.5.2 ab neun Waffen nach Aufwand	46,00 € pro Stunde
--------	---	-----------------------

20.5.4	Nachkontrollen von Waffenbesitzern vor Ort nach Beanstandungen	23,00 €
--------	--	---------

§ 5

20.6	Sonstige Amtshandlungen	
-------------	--------------------------------	--

Die nachfolgenden Ziffern ändern sich bei gleichem Wortlaut wie folgt:

Bisher: Ziffer 20.4.15

Neu: Ziffer 20.6.1

Bisher: Ziffer 20.4.16

Neu: Ziffer 20.6.2

Bisher: Ziffer 20.4.17

Neu: Ziffer 20.6.3

Bisher: Ziffer 20.4.18

Neu: Ziffer 20.6.4

§ 6 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Donaueschingen,

Thorsten Frei
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund zur Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.